

**Beglaubigte Abschrift**

I-5 O 141/23



**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

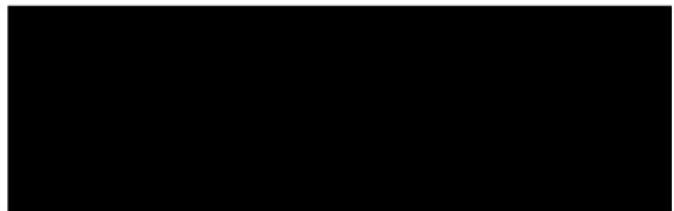
Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte  
Partnerschaft, Marcusallee 38,  
28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg,  
St Julians SPK, 1000 MALTA, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 08.05.2024



**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.178,66 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.07.2023 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 7 % und die Beklagte zu 93 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger macht einen Rückzahlungsanspruch im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen geltend.

Die Beklagte ist eine Anbieterin von Online-Glücksspielen mit Unternehmenssitz in Malta.

Das auf der Internetseite verfügbare Glücksspielangebot der Beklagten war im vollständigen streitgegenständlichen Zeitraum von der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde, der Malta Gaming Authority (MGA), ordnungsgemäß lizenziert und wurde von dieser überwacht.

Die Beklagte wies die Spieler sowohl bei der Registrierung auf der Pokerstars-Plattform als auch bei jedem einzelnen Login-Vorgang ausdrücklich auf die anwendbare Endnutzer-Lizenzvereinbarung hin. So war eine Registrierung auf der Plattform der Beklagten nur möglich, wenn der Spieler der Endnutzer-Lizenzvereinbarung ausdrücklich zustimmt. In der Endnutzer-Lizenzvereinbarung wies die Beklagte darauf hin, dass sie die Internetseite betreibt und hierzu über eine wirksame Glücksspiellizenz der Malta Gaming Authority verfügt.

Ferner wurde in der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Spieler in Ziffer 1.2 überdies darüber informiert, dass die Glücksspielangebote der Beklagten nur in Jurisdiktionen genutzt werden dürfen, in denen die Teilnahme an diesen Angeboten erlaubt ist. Zudem wurde der Spieler bei jedem Login über seinen Kontostand, seine Gewinne oder Verluste und seine Transaktionen hingewiesen.

Die Beklagte bot im streitgegenständlichen Zeitraum – vom 22.10.2019 bis zum 15.11.2020 – auf der Pokerstars-Plattform Echtgeldspiele in Form von Online-Casinospielen (virtuelle Automaten Spiele), Online-Poker und Online-Poker-Turnieren

an. Daneben bot die Beklagte auf der Pokerstars-Plattform bis September 2022 die Möglichkeit zur Teilnahme an Online-Sportwetten an.

Bei Online-Casinospielen (auch als Online-Slot-Spiele oder virtuelle Automaten Spiele bezeichnet) spielt der Spieler, ähnlich wie bei stationären Automaten Spielen in einem echten Casino, unter Einsatz der Software-Version eines Spielautomaten. Dabei setzt der Spieler vor jedem Spielvorgang einen bestimmten Einsatz, der seinem Kontoguthaben abgezogen wird. Je nach Ausgang des Spielvorgangs verliert der Spieler seinen Einsatz oder erzielt einen Gewinn, der seinen Einsatz übersteigen kann. Der Gewinn aus dem Spielvorgang wird dem Konto des Spielers gutgeschrieben.

Übersteigt bei einem Spieler die Höhe der Einsätze die Höhe der Auszahlungen, so kann dieser „Verlust“ des Spielers jedoch nicht einem „Gewinn“ der Beklagten gleichgesetzt werden. Denn der weit überwiegende Teil der Einsätze fließt nur vorübergehend der Beklagten zu, bevor er an die Spieler zur Zahlung von deren Gewinnen wieder ausgeschüttet wird. Die virtuellen Automaten Spiele funktionieren auf Basis eines Zufallsgenerators, der für die Gesamtheit aller virtuellen Automaten Spiele gewährleistet, dass jährlich mindestens 92 % der Einsätze in virtuellen Automaten Spielen an die Spieler wieder ausgeschüttet werden:

Beim Online-Poker spielen teilnehmende Spieler nicht gegen einen Automaten, sondern gegen andere Mitspieler. So kann der Spieler beim Online-Poker selbst einen virtuellen Poker-Tisch auswählen, gegen dessen Mitspieler er antritt. Der Spieler spielt also nicht gegen die Beklagte, sondern gegen die anderen Spieler. Die Beklagte ist an dem Spiel selbst nicht beteiligt, sondern stellt den Spielern lediglich den organisatorischen Rahmen für diese Spiele bereit. Für die Vermittlung der jeweiligen Gegner und die Bereitstellung des virtuellen Spieltisches erhält die Beklagte eine Provision beziehungsweise Gebühr, das sogenannte „Rake“.

Das Rake macht dabei nur einen kleinen Bruchteil des Spieleinsatzes des Spielers aus, während der Rest des Spieleinsatzes in den „Gewinnpot“ der teilnehmenden Spieler fließt. Dieser Pot wird sodann an den jeweiligen Gewinner des Pokerspiels ausgezahlt. Dieser Teil der Einsätze wurde somit niemals von der Beklagten vereinnahmt.

Das Rake liegt, je nach Höhe des Einsatzes und der konkreten Poker-Spielform, zwischen 3,5 % und 6,25 %. Die genaue Höhe des Rakes wird ebenfalls auf der Website der Beklagten unter der Überschrift „Das Rake in speziellen Spielen“ dargestellt.

Überdies kann jeder Spieler bei der Beklagten seine sogenannten „Handverläufe“ abfragen. In diesen ist für jede einzelne Spielrunde aufgeschlüsselt, welcher Spieler am Pokertisch welche Einsätze getätigt hat, wie hoch der gesamte Einsatz während der Spielrunde und wie hoch das von der Beklagten einbehaltene Rake war. Aus diesen Daten kann sich der Spieler für jede einzelne Spielrunde ausrechnen, welcher Anteil am Rake auf ihn entfällt.

Ähnlich stellt sich der Ablauf bei Online-Pokerturnieren dar. Um an einem Pokerturnier teilnehmen zu können, zahlt ein Spieler eine sogenannte „Registration Fee“, also eine Teilnahmegebühr für das Turnier.

Von dieser Teilnahmegebühr wird wiederum ein vorab festgelegter Anteil, meist im niedrigen Prozentbereich, als eine Art Kommission (sog. „Rake“) für die Veranstaltung des Turniers von der Beklagten abgezogen, während der restliche Teil der Teilnahmegebühr (sog. „Buy In“) den „Preispool“, also den Preisgeldtopf, speist. Dieser Preispool wird nach dem Ende des Turniers nach einem vorab festgelegten Schlüssel vollständig an den oder die Gewinner des Turniers ausgeschüttet. Auch bei Online-Pokerturnieren erhält die Beklagte also nur eine geringe Kommission, während der weit überwiegende Teil der Teilnahmegebühr den Gewinnern des Turniers zufließt.

Bei Online-Sportwetten kann ein Spieler auf den Ausgang von Sportereignissen Wetten abschließen und erhält im Falle des Erfolgs seiner Wette eine Auszahlung nach einer vorab festgelegten Quote.

Die Registrierung auf der Plattform der Beklagten und die Einrichtung eines Nutzerkontos erfolgte dabei unentgeltlich. Die Beklagte erhebt hierfür keine Einrichtungsgebühr und es bestand auch keine Verpflichtung des Spielers, anschließend einen bestimmten Betrag auf sein Nutzerkonto einzuzahlen. Vielmehr konnte ein Spieler auch ausschließlich die kostenfreien Angebote auf der Website der Beklagten nutzen, ohne jemals eine Einzahlung auf sein Nutzerkonto vorzunehmen.

Vor der Teilnahme an einem konkreten Echtgeld-Spielvorgang musste der Spieler sein Spielerkonto beim Glücksspielanbieter zunächst „aufladen“. Hierzu musste der Spieler Geld auf sein Kundenkonto bei der Beklagten übertragen. Dafür bestanden verschiedene Möglichkeiten, zum Beispiel die Zahlung per Sofortüberweisung, per Kreditkarte oder die Nutzung von Zahlungsdiensten. Die Beklagte wiederum schrieb dem Spieler nach Erhalt des E-Gelds den Nennwert des erhaltenen Betrags auf dessen Spielerkonto gut. Die Nutzer konnten sich das Geld jederzeit wieder auszahlen lassen.

Jenes auf dem Spielerkonto befindliche „Echtgeld“, also das Spielerguthaben, konnte sodann als Einsatz für die Echtgeldspiele verwendet werden. Es war indes nicht möglich, den Wetteinsatz ad hoc im Zeitpunkt der konkreten Spielteilnahme selbst per Banküberweisung oder mithilfe eines Zahlungsdienstleisters an die Beklagte zu übermitteln.

Erzielte der Spieler Gewinne oder verfügte er noch über ein verbleibendes Kontoguthaben, so konnte der Spieler das auf dem Spielerkonto befindliche Guthaben einlösen und sich die äquivalente Summe vom Glücksspielanbieter auszahlen lassen. Ebenso war es möglich, erzielte Gewinne als Spielguthaben als „Reserve“ für zukünftige Spielvorgänge auf dem Konto zu belassen. Eine Auszahlung des Guthabens erfolgte erst nach entsprechender Beauftragung durch den Spieler.

Im Rahmen der Erst- oder Wiederaufladung seines Kontos konnte der Spieler jeweils selbst entscheiden, welchen Betrag in welcher Währung er seinem Konto gutschreiben möchte. Dem Spieler war es dabei möglich, Guthaben in verschiedenen Währungen zu erwerben.

Und auch innerhalb der verschiedenen Glücksspielangebote auf der Pokerstars-Website konnte der Spieler wählen, mit welcher Währung er seine Einsätze im jeweiligen Spiel tätigen möchte. So konnte der Spieler etwa entscheiden, ob er an einem virtuellen Pokertisch spielen möchte, an dem mit Einsätzen in USD gespielt wird oder an einem Tisch, an dem mit Einsätzen in EUR gespielt wird.

Die Währungsumwandlung, etwa durch die Gutschrift einer Einzahlung auf ein Guthabenkonto in Fremdwährung oder durch die Verschiebung von Guthaben zwischen den Guthabenkonten verschiedener Währungen, geschah jeweils zum tagesaktuellen Wechselkurs. Bedingt durch Wechselkursschwankungen sowie die Kursdifferenz zwischen dem Kurs für den Ankauf und dem Verkauf von Fremdwährungen konnte es bereits bei diesen Vorgängen zu Gewinnen oder Verlusten für den Spieler kommen. Überdies wurde für die Währungsumrechnung eine gewisse Gebühr von der Beklagten abgezogen.

Jeder Spieler konnte selbst berechnen, in welchem Umfang seine Gewinne oder Verluste auf die eigentlichen Spielvorgänge und in welchem Umfang diese auf den Währungsumtausch zurückzuführen sind. Denn bei jeder Ein- und Auszahlung auf die Guthabenkonten des Spielers wurde vermerkt, welcher Betrag welcher Währung dem Bankkonto des Spielers abgezogen und an die Beklagte gezahlt wurde und welcher Betrag welcher Währung schließlich dem Guthabenkonto gutgeschrieben wurde. Gleiches wurde auch bei Auszahlungen vermerkt, sodass sich der Spieler anhand der Transaktionsübersicht in seinem Nutzerkonto ohne Weiteres selbst ausrechnen konnte, zu welchem Umfang seine etwaigen Gewinne oder Verluste auf den Währungsumtausch zurückzuführen sind und damit nicht auf getätigten Spielvorgängen selbst beruhen.

Die Nutzer der Pokerstars-Plattform haben die Möglichkeit, über ihr Nutzerkonto vollständige Übersichten ihrer Spielverläufe sowie aller zugrundeliegenden Transaktionen abzurufen.

Der Kläger spielte im Internet angebotene Online-Glücksspiele auf der Seite „pokerstars.eu“ der Beklagten. Er errichtete am 22.10.2019 unter dem Namen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] bei der Beklagten ein Spielerkonto. Dabei akzeptierte er auch die Endnutzer-Lizenzvereinbarung.

Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum nicht nur auf der Plattform der Beklagten aktiv, sondern auch über das Angebot der Beklagten hinaus in der Glücksspielszene aktiv.

Im Zuge der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten zahlte der Kläger in der Zeit vom 22.10.2019 bis 15.11.2020 folgende Beträge auf sein Spielerkonto bei der Beklagten ein und erhielt folgende Beträge:

11.753,87 US-Dollar Einzahlungen – 1.900,00 US-Dollar Auszahlungen = 9.853,87 US-Dollar.

Der Kläger nahm an folgenden Tagen Einzahlungen aus dem Ausland vor:

Aus [REDACTED] tätigte der Kläger Einzahlungen, die zu folgenden Gutschriften führten:

- am 14.03.2020 einen Betrag von 107,84 US-Dollar
- am 15.04.2020 einen Betrag von 105,88 US-Dollar
- am 02.05.2020 einen Betrag von 107,42 US-Dollar
- vom 11.05.2020 bis zum 13.05.2020 einen Betrag von 104,83 US-Dollar
- vom 17.06.2020 bis zum 19.06.2020 einen Betrag von 163,00 US-Dollar

Am 31.05.2020 befand sich der Kläger in [REDACTED] und zahlte einen Betrag von 86,24 US-Dollar ein.

Insgesamt erfolgten somit aus dem Ausland Gutschriften in Höhe von 675,21 US-Dollar.

Die Beklagte ist seit dem 19.04.2023 nicht mehr Anbieterin der deutschen Pokerstars Plattform.

Unter dem GlüStV 2021 ist das Veranstellen von Online-Glücksspiel auf der Pokerstars-Plattform von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) nunmehr erlaubt worden. Lizenzierte Veranstalterin ist die REEL Germany Ltd.

Der Kläger behauptet, er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass die von der Beklagten angebotenen Glücksspiel verbotswidrig waren. Erst im Dezember 2022 habe er durch eine Anzeige auf Tiktok erfahren, dass auch das online Glücksspiel Angebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal war. Der Kläger habe auch keine Kenntnis von den von der Beklagten zitierten Pressemitteilungen gehabt. Diese hätte der Kläger auch nicht zur Kenntnis nehmen müssen.

Die Zahlungen des Klägers seien gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt.

Der Kläger ist der Ansicht, gelegentliches Spielen aus dem Ausland sei nicht maßgeblich für die Frage, ob der Kläger rechtsgrundlos Leistungen an die Beklagten erbracht habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.853,87 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sein Spielerkonto auch dazu verwendet, Gelder an andere Spieler zu transferieren. Dabei sei keine Bereicherung der Beklagten eingetreten.

Der Kläger habe ferner seinen Account mehrfach für Spiele aus dem Ausland genutzt.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe unter dem Nutzernamen [REDACTED] und der E-Mail-Adresse [REDACTED] ein weiteres Konto unterhalten. Die Eröffnung des zweiten Kontos habe gegen die Ziffer 10.1 sowie Ziffer 8.1 der Endnutzer-Lizenzvereinbarung verstoßen. Dies zeige, dass der Kläger die Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Pokerstars-Plattform entweder überhaupt nicht gelesen oder er sich bewusst darüber hinweggesetzt habe. Jedenfalls sei er nicht schutzwürdig.

Der konkrete streitgegenständliche Zeitraum lege nahe, dass der Spieler nicht nur Kenntnis von dem formellen Verbot des Online-Glücksspiels gehabt habe, sondern aufgrund ebenjener Kenntnis die Möglichkeit auf ein „Spiel ohne Risiko“ für sich erkannt und versucht habe, diese Möglichkeit für sich zu nutzen.

Der Kläger müsse auf die mediale Berichterstattung bzw. Beiträge anderer Nutzer zur Rechtslage im Bereich Online-Glücksspiel aufmerksam geworden sein. Zudem wären dem Kläger – zumindest in jüngerer Zeit – bei den entsprechenden Online-Suchen auch die Werbeanzeigen von Klägerkanzleien oder Prozessfinanzierern für die Geltendmachung von Glücksspielverlusten angezeigt worden.

In diesem Zusammenhang habe der Kläger bereits frühzeitig Kenntnis von der Rechtslage zum Online-Glücksspiel und dem formellen – wenngleich unionsrechtswidrigen – Verbot von Online-Glücksspiel nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlangt.

Der Umfang des vom Kläger betriebenen Glücksspiels und die Teilnahme an professionellen Pokerturnieren zeigten zudem, dass der Kläger diese Angebote in der Absicht wahrgenommen habe, hierdurch Gewinne zu erzielen sowie seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Anspruch sei schon deshalb nicht schlüssig dargelegt worden, da der Kläger nur auf die Gutschriften und nicht die für die

jeweiligen Spiele geleisteten Einsätze abgestellt habe. Ferner könne der Kläger nicht die Gutschriften, die in US-Dollar erfolgt seien, den Einzahlungen in Euro gleichsetzen.

Zudem hätte er seinen aktuellen Kontostand mitteilen müssen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger hätte vortragen müssen, auf welche Glücksspielart seine behaupteten Verluste entfallen seien. So habe er auch an Sportwetten teilgenommen, bei denen sich die regulatorischen Bedingungen grundsätzlich anders dargestellt hätten.

Ferner seien die Verluste des Klägers überwiegend auf die Teilnahme an Online-Pokerspielen und Online-Pokerturnieren zurückzuführen. Bei diesen Spielen würden die Einsätze der Beklagten aber nur in geringem Maße in Höhe des jeweiligen „Rake“ zufließen.

Schließlich berücksichtige der Kläger nicht, dass durch die Einzahlung eine unmittelbare Gegenleistung und zwar eine Gewinnchance und Spielvergnügen erlangt habe.

Die Beklagte habe im streitgegenständlichen Zeitraum auch nicht unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet und so gegen § 4 Abs. 4 GlüStV, § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV und/oder § 284 StGB verstoßen. Unabhängig davon, ob es sich bei den genannten Vorschriften um Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB oder Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handele, seien die Vorschriften jedenfalls aus unionsrechtlichen Gründen unanwendbar, da es gegen die in Art. 56 AEUV gewährte Dienstleistungsfreiheit verstoßen habe.

Es sei zu berücksichtigen, dass inzwischen der REEL Germany Ltd. für die streitgegenständliche Plattform eine Erlaubnis erteilt worden sei. Dass sich die Erlaubniserteilung für das fragliche Online-Glücksspielangebot zeitlich verzögert hat, sei nicht der REEL Germany Ltd. oder der Beklagten zuzurechnen.

Ein Anspruch des Klägers sei auch gem. § 817 Satz 2 BGB, jedenfalls nach § 242 BGB ausgeschlossen.

Die Beklagte hat hilfsweise die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klage ist der Beklagten am 07.07.2023 am zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.



Das Landgericht Bochum ist international zuständig. Dies beurteilt sich nach Art. 18 Abs. 1 Var. 2, 17 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO). Nach Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 EuGVVO kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Eine auf Deutschland ausgerichtete Tätigkeit der Beklagten im Hinblick auf Sportwetten im Internet liegt vor. Dies ergibt sich aus der in deutscher Sprache gestalteten Homepage der Beklagten, auf der die Wetteinsätze durch den Kläger getätigt wurden.

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Deutschland, was er bei der Registrierung bei der Beklagten so angegeben hat.

Der Kläger ist auch Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Als Verbraucher ist (in verordnungsautonomer Auslegung) jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 2). Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag etwa über die Teilnahme am Online-Poker-Spiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (so EuGH C-774/19, ECLI:EU:C:2020:1015 Rn. 33, 50 – Personal Exchange International; ebenso OLG Hamm, Urt. v. 21.03.2023, 21 U 116/21; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022, Az. 10 U 736/22 Rn. 19, OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, Az. 19 U 51/22).

Eine unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit ist nicht konkret vorgetragen oder aus den Umständen erkennbar. Vielmehr hat der Kläger in seiner persönlichen Anhörung angegeben, einer beruflichen Tätigkeit als Vorarbeiter in der Fleischindustrie nachzugehen und das Geld zum Spielen von seinem Lohn genommen zu haben.

B.

Die Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen bereicherungsrechtlichen Anspruch in Höhe von 9.178,66 USD gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

1.

Der geltend gemachte Anspruch ist nach deutschem Recht zu beurteilen.

Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit b) der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern wie hier das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a, e Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO). Eine Ausrichtung der Tätigkeit der Beklagten auf Deutschland liegt, wie bereits ausgeführt, vor.

2.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihm an die Beklagte geleisteten Einsätze - abzüglich der erhaltenen Auszahlungen der Beklagten - aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zu.

a.

Die Beklagte hat durch die Einzahlungen des Klägers insgesamt 11.753,87 US-Dollar erlangt und an ihn 1.900,00 US-Dollar ausgezahlt.

In Höhe von 11.753,87 US-Dollar hat die Beklagte jedenfalls durch die – nach der erfolgten Einzahlung von Euro-Beträgen auf dem Nutzerkonto des Klägers und deren Konvertierung durch die Beklagte zum tagesaktuellen Umrechnungskurs in US-Dollar – ein vermögenswertes Etwas in Form der vom Kläger in den Jahren 2019 und 2020 geleisteten Spiel- und Wetteinsätze, welche zuvor von der Beklagten nur treuhänderisch zugunsten des Klägers auf dessen Nutzerkonto verwaltet wurden, für eigene Zwecke erlangt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Online-Casinospiele, Online-Pokerspiele oder Online-Sportwetten getätigt hat. Von diesem Betrag hat sie bereits wieder einen Betrag von 1.900,00 US-Dollar an den Kläger ausbezahlt.

Soweit der Kläger aus Polen und den Niederlanden insgesamt einen Betrag in Höhe von 675,21 US-Dollar eingezahlt hat, waren diese aus den unten genannten Gründen von dem von der Beklagten erlangten Betrag abzuziehen.

Der Annahme eines erlangten Etwas in dieser Höhe steht nicht entgegen, dass die Beklagte bei Online-Casinospielen die Spieleinsätze ihrer Kunden zu 92% dazu verwendet hat, um diese als Gewinne auszuschütten. Denn dies betrifft allein die Frage, inwieweit die Beklagte – worauf noch einzugehen sein wird – entreichert im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB ist; nicht aber, ob sie überhaupt etwas erlangt hat. Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte Wetteinsätze bei Online-Sportwetten dazu verwendet hat, Auszahlungen an den oder die Wettgewinner nach einer vorher festgelegten Quote zu leisten.

Auch der Umstand, dass die Beklagte beim Online-Poker nur ein „Rake“ als Gewinn für sich vereinnahmt und im Übrigen die Spieleinsätze zunächst in einen „Gewinn Pot“ überführte, der dann an den Gewinner des Spiels ausgezahlt wurde, betrifft dies allein die Frage einer Entreichung der Beklagten.

Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte bei Online-Pokerturnieren ebenfalls nur ein „Rake“ vereinnahmt und im Übrigen die Einsätze über einen „Preispool“ wieder ausgeschüttet haben will.

Das erlangte Etwas hat die Beklagte jeweils auch durch Leistungen des Klägers erhalten, da dieser seine Spiel- und Wetteinsätze in Erfüllung der von ihm jeweils mit der Beklagten jedenfalls konkludent durch die Teilnahme geschlossenen Spiel- und Wettverträge an die Beklagte geleistet hat.

b.

Die Leistung erfolgte auch ohne Rechtsgrund. Denn die mit der Beklagten geschlossenen Spiel- und Wettverträge sind wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig. Dies gilt sowohl für die von der Beklagten angebotenen Online-Casino-Spiele, also auch die von der Beklagten angebotenen Online-Pokerspiele sowie für die von der Beklagten angebotenen Sportwetten.

Das Veranstellen öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde war nach § 4 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GlüStV 2012 verboten. Bis zum 30.6.2021 war gem. § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2012 das Veranstellen von Online-Casinospielen und virtuellen Automatenspielen im Internet verboten und auch nicht erlaubnisfähig.

Die mit dem Verbot verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern, die wie die Beklagte ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz: AEUV), ist, wie bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16 – entschieden hat, gerechtfertigt, weil die Beschränkung auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen.

Den vom Bundesverwaltungsgericht ausführlich dargelegten Gründen schließt sich das Gericht an (vgl. dazu: OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht vor diesem Hintergrund nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtete.

Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat ein Verstoß dagegen zwar im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; etwas anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss. Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch § 285 StGB die Teilnahme an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel unter dem Gesichtspunkt einer staatlichen

Kanalisation der Spielsucht unter Strafe gestellt ist. Die Norm baut tatbestandlich auf § 284 StGB auf, wonach die Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis strafbar ist. Dadurch ergibt sich eine logische Verknüpfung mit den Bestimmungen in § 4 I, IV GlüStV 2012, aufgrund derer mittelbar über § 285 StGB das Verbot auch an die Klägerin als Spielteilnehmerin gerichtet wurde (OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21).

Soweit die Beklagte einwendet, die Kläger habe auch an Sportwetten teilgenommen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Mit dem Angebot von Online-Sportwetten verstieß die Beklagte gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Danach waren das Veranlassen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Sportwetten stellen nach den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 1 GlüStV 2012 Glücksspiele dar.

Eine Befreiung von dem Verbot war für Sportwetten gemäß § 4 Abs. 5, § 10 a GlüStV 2012 zwar möglich. Dazu bedurfte es jedoch einer gemäß §§ 4 a bis 4 c GlüStV 2012 zu erteilenden Konzession, über die die Beklagte in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum noch nicht verfügte. Die Beklagte erhielt erst nachfolgend am 09.10.2020 eine deutsche Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Sportwetten.

Soweit die Beklagte eine Erlaubnis hierfür von Malta hatte, ist dies nicht maßgeblich. Auf eine ihr für den streitgegenständlichen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Erlaubnis kann sich die Beklagte nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07, Rn. 112, zitiert nach juris; OLG Dresden, Ur. v. 31.05.2023, 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231).

Soweit der Kläger unstreitig von Polen und den Niederlanden Beträge auf sein Spielkonto eingezahlt hat, sind diese nicht ohne Rechtsgrund von der Beklagten erlangt worden. Denn insoweit waren die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages nicht anwendbar. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Klägers nicht auf den (einmaligen) Abschluss des Rahmenvertrages, sondern auf die konkreten Einzahlungen an. Denn nur diese stellen die nach § 812 BGB zurückforderbaren Leistungen dar.

c.

Die Beklagte hat in der Folge gemäß § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB dem Kläger den Wert des Erlangten, hier abzüglich der im Ausland erbrachten Zahlungen in Höhe von 11.078,66 US-Dollar herauszugeben, auf die der Kläger sich jedoch entsprechend § 366 Abs. 2 BGB auf die ältesten Teilforderungen einen Betrag in Höhe von 1.900 US-Dollar anrechnet, weswegen im Ergebnis ein Betrag in Höhe von 9.178,66 US-Dollar geschuldet ist.

Die Beklagte kann sich dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, dass sie in Höhe der von ihr ausgezahlten Gewinne an andere Spieler, wofür sie auch die Einsätze des Klägers verwendet hat, entreichert ist. Denn die Beklagte hat insoweit Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen erspart und ist daher weiterhin

bereichert. Ungeachtet dessen kann sich die Beklagte nicht auf eine Entreichung berufen, weil sie die verschärfte Haftung der § 818 Abs. 4, § 819 Abs. 1, Abs. 2 BGB trifft, da sie mit der Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (LG Bückeburg Urteil vom 10.8.2023 – 3 O 34/22).

d.

Dem Bereicherungsanspruch des Klägers steht nicht § 817 Satz 2 BGB entgegen.

Hiernach ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen eine Verbotsvorschrift zur Last fällt. Der Empfänger der Leistung muss positive Kenntnis von dem Gesetzesverstoß haben oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis vom Gesetzesverstoß verschließen (OLG Hamm, Urteil vom 21.02.2023, 21 U 116/21; vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Auflage 2023, § 817 Rn. 8)

Die Vorschrift ist grundsätzlich hier anwendbar, denn sie ist nicht in ihrem Anwendungsbereich über den Wortlaut hinaus ausnahmsweise im Wege der teleologischen Reduktion beschränkt (OLG Hamm, Urteil vom 21.02.2023 - 21 U 116/21).

Das Gericht konnte jedoch keine Überzeugung gewinnen, dass der Kläger positiv wusste, dass er durch die Teilnahme an Online-Glücksspielen, Poker-Turnieren und Sportwetten gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder sich dieser Erkenntnis jedenfalls leichtfertig verschlossen hat.

Zwar war die Frage, ob und in welchem Umfang Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten reguliert werden sollten, Gegenstand der Berichterstattung gewesen. Dies führt allerdings nicht zu der Annahme, dass das in § 4 Abs. 4 GlüStV normierte Verbot tatsächlich in der Breite der Bevölkerung bekannt war.

Insoweit hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft geschildert, er habe von der Beklagten eine Anzeige online gesehen und sich dann angemeldet. Er habe erst im Jahr 2022 über Tiktok erfahren, dass das Spielen über Pokerstars illegal sei. Daraufhin sei er dann mit seinem Prozessbevollmächtigten in Kontakt getreten.

Die Angaben des Klägers sind auch nicht unglaubhaft. Insbesondere die Werbung und das breite Angebot von Online-Glücksspielen dürften gerade nicht dazu geführt haben, das Bewusstsein für die Illegalität hervorzurufen. Insoweit ist es eher nachvollziehbar, dass Benutzer der Internetplattformen davon ausgegangen sind, dass derart öffentlich praktiziert und umworbene Online-Spiele legal sind.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den AGB der Beklagten. Insoweit kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger diese lediglich „weggeclickt“ hat. Jedenfalls kann bei der Fülle an Informationen nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die streitgegenständliche Passage tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Außerdem ergab sich daraus auch kein explizites Verbot von Online-Glücksspielen in Deutschland.

Auch das Eröffnen eines zweiten Spielerkontos durch den Kläger entgegen der AGB der Beklagten sprechen nicht für ein bewusstes Hinwegsetzen des Klägers über die geltende Rechtslage.

Insoweit glaubt das Gericht dem Kläger zwar nicht, dass das zweite Spielerkonto, das zumindest den Tag und den Monat seines Geburtsdatums beinhaltet, nicht von dem Kläger, sondern gegebenenfalls von seinen Arbeitskollegen eröffnet wurde. Dies führt aber im Umkehrschluss nicht zu der Annahme, dass sich der Kläger absichtlich über das Verbot hinweggesetzt hat. Insoweit kann schon nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass der Kläger das Verbot eines zweiten Spielerkontos in der Fülle der AGB zur Kenntnis gesetzt hat.

Auch die wiederholte Spielteilnahme aus Polen und den Niederlanden führt nicht zu einer anderen Bewertung. Insoweit hat der Kläger dargelegt, welche Einzahlungen er an diesen Tagen erbracht hat.

e.

Ein Ausschluss der Rückforderung gem. § 762 BGB ist nicht gegeben, da die Norm im Falle der Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages gem. § 134 BGB nicht anwendbar ist (OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 - 21 U 116/21).

f.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist nicht gem. § 242 BGB als treuwidrig ausgeschlossen. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund sind ihre Interessen auch nicht vorrangig schutzwürdig im Sinne von § 242 BGB. Indem die Beklagte einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Glücksspiel eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze aber auch keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es sich nicht als treuwidrig darstellt, die Spieleinsätze zurückzufordern (vgl. OLG Hamm Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21).

g.

Die Forderung des Klägers ist nicht verjährt.

Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift nicht durch.

Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 195 BGB. Diese beginnt gem. § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger, hier der Kläger, von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Kläger hat in den Jahren 2019 und 2020 an den Online-Glücksspielen der Beklagten teilgenommen.

Gemäß den obigen Ausführungen kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger bereits im Zeitraum des durchgeführten Online-Pokers eine entsprechende Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Klage ist der Beklagten am 07.07.2023 zugestellt worden, sodass entsprechend § 187 Abs. 1 BGB Zinsen ab dem 08.07.2023 zu zahlen sind.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

D.

Das Verfahren war auch nicht in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Verfahren C-440/23 auszusetzen, da Zweifel an der Konformität des GlÜStV 2012 mit den einschlägigen Regelungen des Europarechts – auch nach Sichtung der mit dem Schriftsatz vom 18.01.2024 übersandten Entscheidungen nicht bestehen und nach Gesamtabwägung die gebotene Prozessförderung durch Nichtaussetzung vorzugswürdig erscheint (vgl. Zöller, 32. Aufl. 2018, § 148 Rn. 7).

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



Verkündet am 29.05.2024



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle